Verordnung des Landkreises Garmisch-Partenkirchen über das Landschaftsschutzgebiet "Ramsachleiten und Alte Loisach" bei Murnau a. Staffelsee

Vom 07. Mai 1997

Auf Grund von Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS -791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl. S. 299), erläßt der Landkreis Garmisch-Partenkirchen folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 28.04.1997 genehmigte

Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

Die Gebiete zwischen dem Naturschutzgebiet "Murnauer Moos" und dem Markt Murnau a. Staffelsee (Südhang des Murnauer Molassezuges) sowie entlang der "Alten Loisach" bei Hechendorf werden unter der Bezeichnung "Ramsachleiten und Alte Loisach" in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet geschützt.

§ 2 Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 259 Hektar und liegt im Markt Murnau a.Staffelsee (Gemarkungen Hechendorf und Murnau) und der Gemeinde Ohlstadt (Gemarkung Ohlstadt).

(2) ¹Die Grenzen des Schutzgebiets sind in einer Karte im Maßstab 1 : 25.000 (Anlage), und in einer Karte im Maßstab 1 : 5.000, ausgefertigt vom Landkreis Garmisch-Partenkirchen am 07.05.1997, eingetragen. ²Diese Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. ³Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5.000. ⁴Es gilt die Innenkante der Abgrenzungslinie. ⁵Die Karte M 1 : 5000 wird beim Landratsamt archivmäßig verwahrt und ist während der Dienststunden allgemein zugänglich. ⁶Die Karte im Maßstab 1 : 25.000 ist dieser Verordnung als Anlage beigefügt und dient der Orientierung über die Lage des Landschaftsschutzgebiets.

§ 3

Schutzzweck

Zweck des Landschaftsschutzgebietes ist es,

- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten, insbesondere den landschaftlich herausgehobenen südexponierten Molassezug am Rande des Murnauer Mooses als offene wiesen- und weidegenutzte bäuerliche Kulturlandschaft zu schützen und zu erhalten und von weiterer störender Bebauung freizuhalten,
- 2. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes zu bewahren, schutzwürdige Feuchtflächen und Trockenstandorte insbesondere im Bereich der Alten Loisach wegen ihrer floristischen und faunistischen Bedeutung zu sichern und zu entwickeln,
- die besondere Bedeutung für die Erholung der Allgemeinheit bei größtmöglicher Rücksichtnahme auf Natur und Landschaft zu erhalten,
- 4. dem Naturschutzgebiet "Murnauer Moos" durch eine Pufferzone zusätzlichen Schutz zu verleihen.

§ 4

Verbote ·

In dem in § 1 bezeichneten Schutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen.

Erlaubnis

- (1) Der Erlaubnis des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen bedarf, wer beabsichtigt,
 - 1. bauliche Anlagen aller Art (Art. 2 Abs. 1 der Bayer. Bauordnung BayBO -) zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn das Vorhaben keiner öffentlich-rechtlichen Gestattung bedarf.

Hierzu zählen insbesondere

- a) Gebäude aller Art,
- b) Einfriedungen (Zäune),
- c) Veränderungen der Erdoberfläche durch Abgrabungen oder Aufschüttungen, Bohrungen oder Sprengungen,
- d) fliegende Bauten, Werbeanlagen;
- 2. Straßen, Wege oder Parkplätze zu errichten oder zu verändern,
- oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer herzustellen;
- 4. ober- oder unterirdisch geführte Kabel, Draht- oder Rohrleitungen zu verlegen oder Masten und Unterstützungen aufzustellen;
- 5. Grünland in Ackerland umzuwandeln;
- 6. landschaftsprägende Bäume, Bäume mit erkennbaren Horsten oder Höhlen, sowie Hecken zu beseitigen;
- außerhalb der für den öffentlichen Verkehr zugelassenen Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen; ausgenommen sind Krankenfahrstühle;

- 8. zu zelten, Wohnmobile einschließlich Klappanhänger und Wohnanhänger abzustellen, dies zu gestatten oder im Rahmen der Erholungsnutzung offene oder verwahrte Feuer zu entzünden;
- 9. außerhalb der für den öffentlichen Verkehr zugelassenen Straßen, Wege und Plätze zu reiten;
- 10. Flugmodelle mit Eigenantrieb aufsteigen zu lassen;
- 11. Grabenfräsen einzusetzen.
- (2) Hiervon unberührt bleibt die Erlaubnispflicht für Maßnahmen bei Naß- und Feuchtwiesen, Mager- und Trockenstandorten gem. Art. 6 d Abs. 1 BayNatSchG.
- (3) Die Erlaubnis ist, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, zu erteilen, wenn das Vorhaben nicht geeignet ist, eine der in § 4 genannten Wirkungen hervorzurufen oder wenn diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.
- (4) Wird die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

§ 6 Ausnahmen

Von den Beschränkungen dieser Verordnung bleiben ausgenommen:

- die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisher üblichen Umfang; unberührt davon gelten jedoch § 5 Abs. 1 Nrn. 3, 4, 5, 6 und 11;
- das Errichten von sockellosen, ortsüblichen Weidezäunen aus Holz, die einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen, und für den Forstbetrieb notwendigen Kulturzäunen, soweit nicht Beton verwendet wird;

- 3. das Verlegen von nicht ortsfesten Anlagen zur Versorgung des Weideviehs mit Wasser sowie von Zuleitungen zu elektrischen Weidezäunen;
- 4. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei, unabhängig davon gilt jedoch § 5 Abs. 1 Nr. 3;
- 5. Maßnahmen zur Unterhaltung von Gewässern und deren Ufer und Dränanlagen sowie Maßnahmen, die der technischen Gewässeraufsicht und der Gewässerkunde dienen;
- Maßnahmen zur Unterhaltung von Straßen, Wegen und Plätzen, einschließlich der Verkehrssicherung;
- der Betrieb, die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Energie-, Fernmelde-, Wasserversorgungs- oder Entsorgungsanlagen sowie Bahnanlagen der Deutschen Bahn AG;
- die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsschutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen;
- das Aufstellen oder Anbringen von behördlichen Verbots- und Hinweistafeln, Warntafeln, Wegemarkierungen oder zulässigen Wohn- und Gewerbebezeichnungen an Wohn- und Betriebsstätten.

§ 7 Befreiung

- (1) Von den Verboten nach § 4 dieser Verordnung k\u00f6nnen unter den Voraussetzungen des Art. 49 Abs. 1 BayNatSchG im Einzelfall Befreiungen erteilt werden.
- (2) Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine angemessene Sicherheitsleistung verlangt werden.
- (3) 1 Die Befreiung wird vom Landratsamt Garmisch-Partenkirchen erteilt.
 - 2 Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG).

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nrn. 3 und 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1. eine nach § 5 Abs. 1 Nrn. 1 bis 11 erlaubnispflichtige Maßnahme oder Handlung ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt:
- 2. einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Erlaubnis oder Befreiung nach § 5 Abs. 4 oder § 7 Abs. 2 der Verordnung nicht nachkommt.
- (2) Die Einziehung von Gegenständen regelt Art. 53 BayNatSchG.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Garmisch-Partenkirchen in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des geplanten Landschaftsschutzgebietes "Ramsachleiten und Alte Loisach" vom 17.09.1996 außer Kraft.

Garmisch-Partenkirchen, 07. Mai 1997 Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Dr. Helmut Fischer

Landrat

